
Gebührensatzung des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen über Parkgebühren am Erholungsgelände Ambach

Der **Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen** erlässt aufgrund der Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) folgende **Gebührensatzung**:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen erhebt für die Benutzung der Parkplätze am Erholungsgelände Ambach am Starnberger See ganzjährig Gebühren nach dieser Gebührensatzung.
- (2) Die Gebührensatzung gilt für alle Parkflächen im Bereich des Erholungsgebietes Ambach, im Gemeindebereich Münsing (P Nord, P Süd 1, 2 und 3 siehe Anlage) nach der Benutzungssatzung für die Parkplätze am Erholungsgelände.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Fahrzeuglenker des parkenden Fahrzeugs.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf einer der gebührenpflichtigen Parkplätze gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Die Parkscheine sind nicht übertragbar. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

§ 3 Gebührensatz und Parkzeiten

- (1) Die Benutzungsgebühr wird ganzjährig erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober je Kraftfahrzeug oder Kraftrad für

bis zu 2 Std.	2,00 Euro,
bis zu 6 Std.	6,00 Euro,
ab 6 Std. (Tagesgebühr)	8,00 Euro.

In der Zeit vom 1. November bis 31. März wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 2,00 Euro als Tagesgebühr je Kraftfahrzeug oder Kraftrad erhoben.

- (3) Es gilt die maximale Nutzungszeit nach § 2 der Benutzungssatzung für die Parkplätze.
- (4) Die Parkgebühr ist an den bereitgestellten Parkautomaten zu entrichten.
- (5) Während der Parkdauer ist der Parkschein in einem gut sichtbaren Bereich im Fahrzeug auszulegen.
- (6) Auf Antrag kann das Landratsamt im Einzelfall eine Ausnahme des § 3 zulassen und diese mit einer Sondergebühr belegen. Die Ausnahme ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden oder jederzeit widerrufen werden.

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Fahrzeuglenker mit amtlichem Schwerbehindertenausweis und den Kennzeichen aG, Bl und H sowie Einsatzfahrzeuge sind von der Zahlung der Benutzungsgebühr befreit.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf einen freien Stellplatz.

§ 6 Gebührentrichtung und Gültigkeit

- 1) Die Entrichtung der Gebühr erfolgt durch den Erwerb eines Parkscheins.
- 2) Die Parkscheine gelten nur am jeweiligen Lösungstag und verlieren mit dem Ausfahren aus der beschilderten Parkzone ihre Gültigkeit.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen in Kraft.

Bad Tölz, 11.03.2025


Josef Niedermaier
Landrat

